

Statuten

des

SÜV Vereins für Sicherheits-, Überwachungs- und Verschlusstechnik

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen

SÜV Sicherheits-, Überwachungs- und Verschlusstechnik

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz befindet sich am Domizil des jeweiligen Vereinspräsidenten.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Sicherung der Qualität von Anlagen und Installationen im Bereich der Sicherheits-, Überwachungs- und Verschlusstechnik.

Der Verein bezweckt insbesondere:

1. die Erarbeitung von allgemein gültigen Qualitätsstandards für die Branche Sicherheits-, Überwachungs- und Verschlusstechnik und deren Festlegung in verbindlichen Reglementen, Richtlinien und Weisungen
2. die Erarbeitung von einheitlichen Normen für Anlagen und Produkte der Sicherheits-, Überwachungs- und Verschlusstechnik
3. die Entwicklung, die Weiterentwicklung und die Bekanntmachung am Markt eines Qualitätslabels (Gütesiegel) für Sicherheits-, Überwachungs- und Verschlussanlagen, für dazu verwendete Produkte und Prozesse, für damit zusammenhängende Serviceleistungen sowie für in diesem Bereich tätige Unternehmen
4. die Prüfung von Sicherheits-, Überwachungs- und Verschlussanlagen, von Dienstleistungen, von Planungs- und Produktionsprozessen sowie der Einhaltung der Qualitätsrichtlinien in Planung, Herstellung, Installation und Wartung
5. die Zertifizierung von Unternehmen, Anlagen, Produkten und Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien und Normen
6. die Erstellung von Analysen, Expertisen und Gutachten

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb

Als Vereinsmitglieder können aufgenommen werden:

- als Einzelunternehmung, Personengesellschaft oder juristische Personen organisierte Unternehmen, die im Bereich der Sicherheits-, Überwachungs- und Verschlusstechnik tätig sind und die Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen (Systempartner).
- natürliche Personen, die über ausgewiesene Fachkenntnisse im Bereich Sicherheits-, Überwachungs- und Verschlusstechnik verfügen.

Der Vorstand entscheidet auf Gesuch über die Aufnahme nach erfolgter Information an alle derzeitigen Mitglieder. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Art. 5

Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es

1. die Qualitätsstandards nicht mehr erfüllt
2. für die Einhaltung der Sicherheits- und Qualitätsstandards keine Gewähr mehr bieten kann, insbesondere infolge Änderung in der Zusammensetzung seiner Exekutivorgane oder im Kreis der Inhaber
3. seine wirtschaftliche oder organisatorische Selbständigkeit verliert, namentlich durch Eingliederung in einen Konzern
4. wiederholt und trotz Ermahnung durch den Vorstand den Interessen des Vereins oder der in der Branche tätigen Unternehmen zuwiderhandelt
5. die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt

In den Fällen von Ziffern 2 und 3 kann das ausgeschlossene Mitglied dem Vorstand ein Gesuch um erneute Aufnahme stellen. In den übrigen Fällen steht dem Ausgeschlossenen ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

Wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zusteht.

Art. 6

Folgen des Erlöschens der Mitgliedschaft

Der Ausgeschlossene ist verpflichtet, sämtliche Dokumente, Datenträger usw., die sich aufgrund seiner Mitgliedschaft im Verein in seinem Besitz befinden unverzüglich dem Vorstand auszuhändigen und die weitere Verwendung des Qualitätslabels und sämtlicher Hinweise auf die Mitgliedschaft im Verein zu unterlassen, namentlich in der Geschäftskorrespondenz, in Offerten und Planungsunterlagen und in der Werbung.

Art. 7

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 8

Mitgliederbeitrag

Die Hauptversammlung beschliesst über die Erhebung eines Mitgliederbeitrages und setzt dessen Höhe fest. Der Mitgliederbeitrag kann je nach Mitgliederkategorie unterschiedlich hoch festgesetzt werden. In Ausnahmefällen kann eine Mitgliedschaft auch ohne Leistung von Beiträgen ausgesprochen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Jegliche Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern oder Dritten, insbesondere gegenüber den Kunden der Mitglieder, infolge von Mängeln der durch Organe oder Mitarbeiter des Vereins kontrollierten Sicherheits-, Überwachungs- oder Verschlussanlagen ist ausgeschlossen. Gegenüber den Kunden der Mitglieder sind ausschliesslich die jeweils mit der Erstellung resp. Wartung der Anlage betrauten Vereinsmitglieder gemäss den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen verantwortlich.

VI. Organisation

Art. 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle, sofern die Hauptversammlung nicht auf deren Wahl verzichtet
- die Kontrollkommission

1. die Hauptversammlung

Art. 11

Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden nach Bedürfnis durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist zudem einzuberufen, wenn 10 Prozent der Vereinsmitglieder es schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Im letzteren Fall hat die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch schriftlich spätestens 10 Tage vor der Versammlung gestellt wurden.

Art. 12

Konstituierung, Protokoll

Vorsitzender in der Hauptversammlung ist der Vereinspräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 14

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten zeichnungsberechtigten Vertreter aus.

Art. 15

Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Fassung der folgenden Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 16

Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets, Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Vereinspräsidenten, der Kontrollkommission sowie der Mitglieder von weiteren durch die Hauptversammlung eingesetzten Kommissionen
4. Wahl der Revisionsstelle oder Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle
5. Beschlussfassung über Rekurs gegen Ausschliessungsentscheide des Vorstandes
6. Beschluss über den Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken
7. Festsetzung und Änderung der Statuten
8. Festsetzung und Änderung von Organisationsreglementen, Organigrammen und Richtlinien für die Organisation und die Tätigkeit des Vereins
9. Auflösung und Liquidation des Vereins
10. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

2. der Vorstand

Art. 17

Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Sekretär. Die Hauptversammlung kann weitere Mitglieder des Vorstandes wählen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Hauptversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 18

Amtsduer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 19

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ein Drittel Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, per Telefax oder E-Mail in der Regel 10 Tage zum voraus unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können schriftlich, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 21

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Führung und Vertretung gegen aussen des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung und der Kontrollkommission
2. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
3. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
4. Ernennung der für den Verein kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Personen
5. Einberufung der Hauptversammlung
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Hauptversammlung
7. Errichtung von Reglementen, Richtlinien, Normen und Weisungen für die Planung, Herstellung, Installation und Wartung von Sicherheits-, Überwachungs- und Verschlussanlagen, für die Qualitätssicherung, für die Durchführung von Inspektionen usw., Festsetzung der Kriterien für die Zertifizierung und der Tarife für die Inspektionstätigkeit, die Zertifizierungen und die Erstellung von Analysen, Expertisen und Gutachten
8. Vollzug von Reglementen, Richtlinien, Normen und Weisungen und Aussprechen von Sanktionen bei Verstössen, unter Vorbehalt der Aufgaben der Hauptversammlung und der Kontrollkommission
9. Beaufsichtigung der Tätigkeit der Kontrollkommission und deren Mitglieder
10. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt von solchen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken
11. Wahl der Mitglieder von weiteren Kommissionen, die durch den Vorstand bestellt werden
12. Festsetzung von Tarifen für die Tätigkeit des Vereins für Vereinsmitglieder oder Dritte

3. die Revisionsstelle

Art. 22

Zusammensetzung, Aufgaben

Die Hauptversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle für eine erneuerbare Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

Die Hauptversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten.

4. die Kontrollkommission

Art. 23

Zusammensetzung, Wahl

Die Kontrollkommission besteht aus mindestens zwei fachlich ausgewiesenen Experten im Bereich der Sicherheits-, Überwachungs- und Verschlussstechnik, die durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Art. 24

Aufgaben der Kontrollkommission

Die Kontrollkommission hat die folgenden Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung von Inspektionen von Sicherheits-, Überwachungs- und Verschlussanlagen, von Dienstleistungen, Planungs- und Produktionsprozessen
2. Überwachung der Einhaltung der Qualitätsrichtlinien in Planung, Herstellung, Installation und Wartung
3. Zertifizierung von Unternehmen, Anlagen, Produkten und Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien und Normen
4. Berichterstattung an den Vorstand über durchgeführte Inspektionen und vorgenommene oder abgelehnte Zertifizierungen
5. Antragstellung an den Vorstand bei Feststellung von Mängeln an Anlagen oder Verstößen gegen Reglemente, Richtlinien oder Weisungen
6. Erfüllung weiterer durch den Vorstand an die Kontrollkommission erteilter Aufgaben wie Erstellung von Analysen, Expertisen und Gutachten, Ausarbeitung von Entwürfen für Reglemente, Fachrichtlinien, Normen und Weisungen zuhanden des Vorstandes

V. Schlussbestimmungen

Art. 25

Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung oder aus einem gesetzlich vorgesehenen Grund. Zur Auflösung durch Beschluss der Hauptversammlung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Im Fall der Auflösung durch Fusion entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes über das Vorgehen.

Art. 26

Durchführung der Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht über die Schlussabrechnung zuhanden der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 27

Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein an seinem Sitz im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 30.08.2006 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Zug , den 30.08.2006

Namens der konstituierenden Hauptversammlung:

Der Präsident: Heinz Fanderl

Der Sekretär: Daniel Moser